

Statuten des Vereins «Kubbaner»

Statutenbericht / Versionsverlauf (Datum und Grobbeschreibung)

- **Version 1 – Gründung (29.01.2016)**
Annahme der ursprünglichen Statuten an der Gründungsversammlung.
 - **Version 2 – Ergänzung Verhaltenskodex / Code of Conduct (11.04.2025, ausserordentliche Generalversammlung)**
Ergänzung und Inkraftsetzung von Ziffer 2.1 (Verhaltenskodex / Code of Conduct).
 - **Version 3 – Sitzänderung und redaktionelle Bereinigung (16.01.2026, Generalversammlung)**
Sitzänderung von Basel nach Riehen (Ziff. 1) sowie redaktionelle und strukturelle Bereinigungen zur Klarheit und Handhabbarkeit (u.a. Vereinsjahr, Beschlussfassung/Enthaltungen, Ausschlussverfahren, Revisionsstelle).
-

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kubbaner» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **Riehen**. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Zur Einfachheit wird im Folgenden der Ausdruck «Verein» und «Mitglied» verwendet.

2. Ziel und Zweck

Ziele des Vereins sind:

- Kubb-Spieler aus der Region zu vereinen und ihre Spielfertigkeiten durch Trainings und Turnierteilnahmen zu verbessern.
- Kubb regional und national zu fördern, bekannter zu machen.
- Die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Toleranz stehen dabei ebenso im Vordergrund, wie das Erringen von Turniertiteln und die Durchführung von Turnieren.

2.1. Verhaltenskodex / Code of Conduct

Um die Ziele zu erreichen, auferlegt sich der Verein einen Verhaltenskodex:

Ehrlichkeit, Verantwortung, Respekt und Integrität

Ehrlichkeit: Jedes Mitglied ist zu Ehrlichkeit gegenüber dem Vorstand, den Mitgliedern und den sportlichen Opponenten verpflichtet. Es werden weder «Mauscheleien» im Allgemeinen noch Mobbing oder Absprachen mit sportlichen Opponenten bei offiziellen Wettbewerben akzeptiert.

Verantwortung: Jedes Mitglied trägt die Verantwortung für sein Verhalten, das dem Verein Schaden zufügen könnte. Dies verpflichtet jedes Mitglied zu respektvollem und integrem Umgang mit seinem sportlichen Opponenten, dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.

Respekt: Mitgliedern, Vorstand und sportlichen Opponenten wird Respekt zuteil. Dies beinhaltet die Vermeidung von vulgärer, ehrverletzender und rassistischer Ausdrucksweise, welche zum Ziel hat, die Persönlichkeit und Art eines Vereinsmitglieds, -vorstands oder sportlichen Opponenten zu verletzen. Es ist selbstverständlich, faires und sportliches Verhalten in jeder Situation an den Tag zu legen.

Integrität: Jedes Mitglied akzeptiert mit seinem Beitritt zum Verein «Kubbaner» den statutarisch festgelegten Verhaltenskodex. Dies erfordert von jedem Mitglied ein hohes Mass an Integrität, im Wissen und Bewusstsein um die Aussendarstellung des Vereins.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsoringbeiträge
- Gönner

Vereinsjahr: Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck und den Verhaltenskodex unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins «Kubbaner» identifizieren und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Passivmitglieder können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, mit einem Austrittsschreiben an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich und kurz zu begründen.

Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist innert 30 Tagen ab Zustellung des

Ausschlussentscheidungen schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte (insbesondere das Stimmrecht), sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6.1. Massnahmen

Bei Verstössen gegen Weisungen des Vorstands, den Verhaltenskodex, Statuten oder Reglemente kann der Vorstand Massnahmen ergreifen und/oder den Ausschluss beschliessen.

Art und Verfahren der Massnahmen können in einem Reglement geregelt werden, sofern dieses durch das zuständige Organ beschlossen wird.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, wenn das auszuschliessende Mitglied einen Antrag stellt, siehe Punkt 6
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlussfähigkeit: Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfassung: Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Ja/Nein). Enthaltungen werden nicht gezählt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Ämterkumulation ist nicht möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, Whatsapp) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat kein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Kontrollstelle (Revision): Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle (Revisionsstelle) von 1–2 Personen für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Der Kassier verfügt über eine Einzel-Zeichnungsberechtigung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung / Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 50% (aufgerundet und +1) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Fusion kann durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Version 3 der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 16.01.2026 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.